GETEC net GmbH

Preisblatt für den Messstellenbetrieb

von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys)
gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

gültig ab: 01.01.2027

GETEC net GmbH

GETEC net GmbH

I. Standardleistungen

Entgelt je Messstelle für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)

	€ / a netto	€ / a brutto[1)]	€ / Tag netto	€ / Tag brutto[1)]
mME für Letztverbraucher	21,00	25,00	0,057557	0,068493
mME für Anlagenbetreiber	21,00	25,00	0,057557	0,068493

Entgelt je Messstelle für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys)

für Letztverbraucher

					davon zu tragen							
					vom Anschlussnetzbetreiber				vom Anschlussnutzer			
an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch	€ / a netto	€ / a brutto[1)]	€ / Tag netto	€ / Tag brutto[1)]	€ / a netto	€ / a brutto[1)]	€ / Tag netto	€ / Tag brutto[1)]	€ / a netto	€ / a brutto[1)]	€ / Tag netto	€ / Tag brutto[1)]
bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00	0,138137	0,164384	25,21	30,00	0,069068	0,082191	25,21	30,00	0,069068	0,082191
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	100,84	120,00	0,276274	0,328767	67,22	80,00	0,184183	0,219178	33,61	40,00	0,092091	0,109588
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130,00	0,299288	0,356164	67,22	80,00	0,184183	0,219178	42,01	50,00	0,115114	0,136986
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	159,66	190,00	0,437425	0,520548	67,22	80,00	0,184183	0,219178	92,43	110,00	0,253251	0,301369
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	184,87	220,00	0,506493	0,602740	67,22	80,00	0,184183	0,219178	117,64	140,00	0,322320	0,383561
über 100.000 kWh	[2)]	[2)]	[2)]		67,22	80,00	0,184183	0,219178	[2)]	[2)]	[2)]	
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	109,24	130,00	0,299288	0,356164	67,22	80,00	0,184183	0,219178	42,01	50,00	0,115114	0,136986
Steuerungseinrichtung	84,03	100,00	0,230219	0,273973	42,01	50,00	0,115114	0,136986	42,01	50,00	0,115114	0,136986

für Anlagenbetreiber

					davon zu tragen							
					vom Anschlussnetzbetreiber				vom Anschlussnutzer			
an Zählpunkten mit einer installierten Leistung	€ / a netto	€ / a brutto[1)]	€ / Tag netto	€ / Tag brutto[1)]	€ / a netto	€ / a brutto[1)]	€ / Tag netto	€ / Tag brutto[1)]	€ / a netto	€ / a brutto[1)]	€ / Tag netto	€ / Tag brutto[1)]
bis einschließlich 7 kW	50,42	60,00	0,138137	0,164384	25,21	30,00	0,069068	0,082191	25,21	30,00	0,069068	0,082191
über 7 bis einschließlich 15 kW	109,24	130,00	0,299288	0,356164	67,22	80,00	0,184183	0,219178	42,01	50,00	0,115114	0,136986
über 15 bis einschließlich 25 kW	159,66	190,00	0,437425	0,520548	67,22	80,00	0,184183	0,219178	92,43	110,00	0,253251	0,301369
über 25 bis einschließlich 100 kW	184,87	220,00	0,506493	0,602740	67,22	80,00	0,184183	0,219178	117,64	140,00	0,322320	0,383561
über 100 kW	[2)]	[2)]	[2)]		67,22	80,00	0,184183	0,219178	[2)]	[2)]	[2)]	
Steuerungseinrichtung	84,03	100,00	0,230219	0,273973	42,01	50,00	0,115114	0,136986	42,01	50,00	0,115114	0,136986

[1)] inkl. 19% Umsatzsteuer.

[2)] Die Entgelte werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

[3)] Die Liste der Zusatzdienstleistungen entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 2 MsbG. Die technische Verfügbarkeit muss für die Nummern 3 - 9 im Einzelfall geprüft werden. Bei Bedarf setzen Sie sich hierzu bitte mit uns in Verbindung.

Grundlage für die Abrechnung der Entgelte ist das zwischen den Marktakteuren ausgetauschte elektronische Preisblatt gem. der Vorgaben des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur. Bei der Darstellung und Abrechnung der Preise können daher durch Umrechnung der vorgegebenen Monats- oder Jahrespreise in die tagesscharfen Preise für das elektronische Preisblatt Rundungsdifferenzen entstehen.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

II. Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG [3]

technische Verfügbarkeit auf Anfrage	§34 Abs. 2		Preis je ME €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME €/a; €/Auftrag (brutto)[1]
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung gültig ab 01.01.2025	1		84,03	100,00
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen bei optionalen Einbaufällen nach § 30 Absatz 3 innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung (ggf. zusätzlich zum jährlichen Entgelt) gültig ab 01.01.2025 (ein laufendes Zusatzentgelt)	1		25,21	30,00
Zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen	2		42,01	50,00
Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft	3		--,--	--,--
Notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten	4		--,--	--,--
Ab dem 1. Januar 2028, die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway	5		--,--	--,--
Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem jeweiligen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüsse	6		--,--	--,--
Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste	7		--,--	--,--
Nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 5 und 6 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 9 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung	8		--,--	--,--
Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen	9		--,--	--,--
Tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur	10		25,21	30,00

[1] inkl. 19% Umsatzsteuer.

[2] Die Entgelte werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

[3] Die Liste der Zusatzdienstleistungen entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 2 MsbG. Die technische Verfügbarkeit muss für die Nummern 3 - 9 im Einzelfall geprüft werden. Bei Bedarf setzen Sie sich hierzu bitte mit uns in Verbindung.

Grundlage für die Abrechnung der Entgelte ist das zwischen den Marktakteuren ausgetauschte elektronische Preisblatt gem. der Vorgaben des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur. Bei der Darstellung und Abrechnung der Preise können daher durch Umrechnung der vorgegebenen Monats- oder Jahrespreise in die tagesscharfen Preise für das elektronische Preisblatt Rundungsdifferenzen entstehen.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

III. Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG

	€ / a netto	€ / a brutto[1)]	€ / Tag netto	€ / Tag brutto[1)]
Strom- und Spannungswandler (mittelspannungsseitig gemessen)	200,00	238,00	0,547945	0,652055
Stromwandler (niederspannungsseitig gemessen)	100,00	119,00	0,273972	0,326027

[1)] inkl. 19% Umsatzsteuer.

[2)] Die Entgelte werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

[3)] Die Liste der Zusatzdienstleistungen entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 2 MsbG. Die technische Verfügbarkeit muss für die Nummern 3 - 9 im Einzelfall geprüft werden. Bei Bedarf setzen Sie sich hierzu bitte mit uns in Verbindung.

Grundlage für die Abrechnung der Entgelte ist das zwischen den Marktakteuren ausgetauschte elektronische Preisblatt gem. der Vorgaben des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur. Bei der Darstellung und Abrechnung der Preise können daher durch

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.